



**Sitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 17.03.2026**

**Anfrage der Fraktion VOLT/MitBürger zum Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2026, Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 (VIII/2025/01586)**

**Vorlagen Nummer: n.n.**

**TOP: 6.1**

**Antwort der Verwaltung:**

**Beschlusspunkt 3b – Prüfung Erweiterung städtische stationäre Jugendhilfe**

- 1. Im Betriebsausschuss wurde wiederholt angekündigt, dass eine Erweiterung des Aufgabenspektrums des EB Kita bezogen auf die Hilfen zur Erziehung bereits in Vorbereitung sei. Es wurde ferner angekündigt, dass hierzu wahrscheinlich ein Nachtragswirtschaftsplan folgen werde. Wie verhält sich diese Ankündigung zum hier aufgeführten Prüfauftrag?**
- 2. Wie ist der aktuelle Stand des beschriebenen Prozesses?**

Hierzu fanden Gespräche zwischen dem Eigenbetrieb Kindertagesstätten und der Kernverwaltung statt. Der weitere Prozess wird derzeit intern abgestimmt.

**Beschlusspunkte 3c & d – Reduzierung Aufwendungen Kita und Hilfen zur Erziehung**

- 3. Inwiefern besteht eine strukturelle Vergleichbarkeit der Städte Halle und Magdeburg bezogen auf die Hilfen zur Erziehung (c) und die Kindertagesbetreuung (d)? Gibt es aus Sicht des Geschäftsbereiches IV strukturelle Unterschiede? Wenn ja, welche?**

**zu 3 c:**

Mit Blick auf die Gesamtbevölkerung und den Anteil von Einwohnern mit Migrationshintergrund besteht eine grundsätzlich vergleichbare Bevölkerungsstruktur. Strukturelle Unterschiede zwischen Magdeburg und Halle (Saale) bestehen insbesondere bei folgenden Punkten:

- 1. Halle (Saale) weist eine höhere Armutsquote und SGB-II-Quote auf**
- 2. In Halle (Saale) besteht eine ausgeprägtere soziale Segregation und Halle (Saale) weist im bundesweiten Trend seit Jahren mit die höchsten Werte im Bundesgebiet auf.**
- 3. In Halle (Saale) wird eine höhere Zahl an Kindeswohlgefährdungen gemeldet.**
- 4. Es gibt eine geringere präventive Infrastruktur im Vergleich zu Magdeburg.**

Vorrangig ist die sozialräumliche Ballung von Armut ursächlich, die zu erhöhten Risikolagen führt. Halle (Saale) ist hiervon in besonderem Maße betroffen.

**zu 3d:**

Eine strukturelle Vergleichbarkeit zwischen Magdeburg und Halle (Saale) besteht bei der Anzahl der betreuten Kinder und der für den Kita-Bereich relevanten Strukturkennzahlen,

wie Anzahl der Einrichtungen, vorhandenes Personal, Kinder mit Migrationshintergrund, sowie die Betreuungsquoten. Diese bewegen sich auf einem annähernd gleichen Niveau.

Strukturelle Unterschiede sind insbesondere bei der Anzahl an Kindertagespflegen zwischen den Städten Magdeburg (57) und Halle (Saale) (25) und bei Kosten und Erträgen im Rahmen der Haushaltsdarstellung beider Städte festzustellen. In Magdeburg werden die Elternbeiträge zentral erhoben, sodass die Erträge vollständig im städtischen Haushalt erscheinen. In Halle (Saale) wurde die Beitragserhebung auf die Träger übertragen; die Beiträge werden dort vor Zuschussauszahlung verrechnet und erscheinen nicht als städtischer Ertrag. Dies führt zu strukturell höheren Erträgen und zugleich höheren Aufwendungen in Magdeburg, wodurch die Vergleichbarkeit anhand der Haushaltsdaten stark eingeschränkt ist. Aus Sicht der Verwaltung lässt sich kein belastbarer struktureller Kostenvorteil Magdeburgs ableiten.

#### **Beschlusspunkt 3f – Prüfung der Reduktion von Vergaben an Dritte**

##### **4. Welche konkreten Bereiche bzw. zu vergebenden Leistungen werden für die Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahme in Betracht gezogen?**

Dieser Prüfauftrag betrifft grundsätzlich die gesamte Verwaltung.

#### **Beschlusspunkt 3g – Verkauf nicht benötigter Liegenschaften**

##### **5. Warum handelt es sich hier anders als bei den übrigen Beschlusspunkten nicht um einen Prüfauftrag? Was sind konkret geplante weitere Schritte nach dem Beschluss?**

Um feststellen zu können, ob eine Liegenschaft noch benötigt wird oder nicht, muss die Verwaltung ohnehin eine Prüfung durchführen. Dies ist bereits ein fortlaufender Prozess. Der Beschlusspunkt zielt darauf ab, diesen Prozess zu intensivieren und das städtische Portfolio einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen, um Potenziale zu eruieren.

#### **Beschlusspunkt 3j – Prüfung Gewinnausschüttung Wohnungswirtschaft**

##### **6. Wie verhält sich diese Prüfung zur vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahme? Hält die Stadtverwaltung ein Ausschüttungsniveau von mehr als 10,5 Mio. Euro für eine realistische Möglichkeit?**

Die Anhebung des Ausschüttungsniveaus auf 10,5 Mio. Euro ist zunächst ein Konsolidierungsvorschlag. Die Prüfung der Gewinnausschüttungspotenziale würde zeigen, ob diese Planzahl tragfähig ist oder ob es einer Anpassung im Rahmen der Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes 2027ff. bedarf.

#### **Beschlusspunkt 3k – Optimierung und Prüfung über städtische Beteiligungsportfolio**

##### **7. Welchen Mehrwert verspricht sich die Stadtverwaltung von der Heranziehung eines externen Beraters?**

Die gemäß Erlass des MI vom 30.09.2024 zur Haushaltskonsolidierung einzubeziehenden Aspekte bei der Prüfung der kommunalen Beteiligungen sind komplex und vielfältig. Hierbei ist zu betrachten, ob die kommunalen Unternehmen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune stehen. Ebenso sind neben Möglichkeiten von Zuschussreduzierungen oder der Erzielung von angemessenen Überschüssen für den kommunalen Haushalt auch Begrenzungsmöglichkeiten von Vergütungen der

Geschäftsführung und der übrigen Beschäftigten in den kommunalen Eigengesellschaften zu prüfen. Diese umfangreiche Prüfung ist durch die Stadtverwaltung selbst nicht leistbar. Ein externes Beratungsunternehmen mit der entsprechenden Expertise kann auch unter Hinzuziehung von Erfahrungswerten im Hinblick auf vergleichbare, bereits geleistete Prüfungen und auf konkrete Umsetzungsvorschläge für die Verwaltungsspitze und den Stadtrat einen Mehrwert erbringen.

- 8. Warum kann dieser Auftrag nicht gleichwertig durch die städtische Beteiligungsmanagementanstalt (BMA) ausgeführt werden? Wurde die BMA dazu befragt? Wenn nein, warum nicht?**

Das städtische Beteiligungsmanagement (BMA) zählt zum städtischen Beteiligungsportfolio und wäre Bestandteil des Prüfauftrages.

- 9. Mit welchen Kosten plant die Stadtverwaltung für den zu vergebenden Auftrag?**

Die genaue Kostenermittlung befindet sich noch in der Prüfung.

### **Beschlusspunkt 3I – Neuverhandlung von Verträgen**

- 10. Welche Verträge sind konkret gemeint? Bitte auflisten.**

Grundsätzlich muss bei jeder Vertrags(neu)verhandlung eine Überprüfung erfolgen, inwiefern die entstehenden Aufwendungen über den städtischen Haushalts abgebildet werden können oder nicht bzw. welche Anpassungen erforderlich sind. Es wird auf die beiden genannten Beispiele TOOH-Vertrag ab 2029 und Stiftung Händel-Haus ab 2028 verwiesen. „Anpassung“ kann diesem Kontext z. B. auch bedeuten, dass Zuschüsse nicht erhöht, sondern „nur“ fortgeschrieben werden, was wiederum in der Regel dann strukturelle Maßnahmen z. B. Anpassung der Anzahl der Stellen o.ä. nach sich zieht.

### **Konsolidierungsmaßnahme OB-26004: Anpassung des Stellenbedarfs**

- 11. In der Maßnahmenbeschreibung wird von einer Streichung von 17 Stellen gesprochen. In Anlage 2 sind jedoch nur 16,026 VZS aufgeführt. Wie ist diese Differenz zu erklären?**

Es handelt sich um insgesamt 17 zu streichende Stellen, welche in Summe 16,026 Vollzeitäquivalenten (Vollzeitstellen) entsprechen. Die Differenz ergibt sich daraus, dass auch Teilzeitstellen berücksichtigt werden.

- 12. In der Übersicht sind je nach Jahr Konsolidierungsbeträge zwischen 2.623,7 und 2.792,6 TEUR aufgeführt, in der Maßnahmenbeschreibung hingegen solche zwischen 2.588 und 2689,6 TEUR. Welche Darstellung trifft zu?**

Der Abgleich und die Korrektur sind mit der neusten Versionierung der Anlage 4 erfolgt.

- 13. In der Vergangenheit wurde ausgeführt, dass die externe Vergabe betriebsärztlicher Leistungen teurer sei als die Beschäftigung eines Betriebsarztes. Inwiefern erachtet die Stadtverwaltung es als kosteneffizient, auf die Neubesetzung der Stelle Betriebsarzt/-ärztin strukturell zu verzichten?**

Da keine eigenen Praxisräume mehr vorgehalten werden müssen, die apparative Ausstattung (Einschließlich Prüfung und Wartung der Geräte) entfällt und weil nur die

tatsächlich erforderlichen Leistungen bei Abruf und Bedarf erbracht und damit bezahlt werden müssen, wird eine strukturell wirkende Kosteneffizienz gesehen.

- 14. Die Konsolidierungsmaßnahme GB IV-26004 wurde um 65 TEUR reduziert, um die Personalkosten für die Stelle SB Integration abzubilden. Gleichzeitig wird diese Stelle nun zur Streichung vorgeschlagen. Wie passt das zusammen?**

Die Stelle wird zur Streichung vorgeschlagen. Das Thema wird organisatorisch gelöst.

#### **Konsolidierungsmaßnahme OB-26009: Reduzierung Sachaufwand Fraktionen**

- 15. Welche konkreten Schritte sollen zur Reduzierung des Sachaufwandes der Fraktionen um 134,4 TEUR führen? Was ist genau geplant?**

Der Haushaltsansatz wird in Abänderung des Stadtratsbeschlusses VII/2024/07171 vom 29.05.2024 um 134,4 TEUR reduziert, ohne Einrichtung einer Stelle 0,25 Social Media.

#### **Konsolidierungsmaßnahme GB I-26013: Reduzierung der Ausgleichszahlungen der Stadt Halle (Saale) an die Stadtwerke Halle GmbH gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag (öDA)**

- 16. Ist für die Umsetzung dieser Konsolidierungsmaßnahme eine Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags notwendig oder ist dessen vollständige Erfüllung weiterhin sichergestellt?**

Nein, mit der Konsolidierungsmaßnahme ist keine Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags notwendig.

- 17. Mit dem Haushaltsbeschluss hat der Stadtrat der Konsolidierungsmaßnahme OB-26006 „schrittweise Reduktion des Zuschussbedarfes für alle Beteiligungen im Konsolidierungszeitraum“ zugestimmt. Warum ist diese im aktuellen Konsolidierungskonzept nicht mehr enthalten?**

Diese Aussage ist nicht korrekt: Mit dem Änderungsantrag der CDU-Fraktion im Stadtrat von Halle (Saale) zur Haushaltssatzung (VIII/2025/02137), TOP 8.1.15 wurde der Beschlusspunkt 3 der Verwaltungsvorlage gestrichen. Hier inbegriffen war die Maßnahme Nr. OB-26009 „Schrittweise Reduktion des Zuschussbedarfes für alle Beteiligungen im Konsolidierungszeitraum“ (6 Mio. Euro). Ebenso wurde mit Zustimmung zum Änderungsantrag die Maßnahme Nr. GB I-26010 „Erhöhung der Gewinnausschüttung der Wohnungswirtschaft“ (7 Mio. Euro) gestrichen.

- 18. Wie verhält sich die in der Konsolidierungsmaßnahme OB-26006 enthaltene Reduktion des Zuschusses an die HAVAG (je nach Jahr zwischen 112,6 und 562,9 TEUR) zur Konsolidierungsmaßnahme GB I-26013? Ist die vorgesehene Zuschussreduktion i.H.v. 1,5 Mio. EUR zusätzlich zur in OB-26006 vorgesehenen Zuschussreduktion zu verstehen?**

Die Konsolidierungsmaßnahme OB-26006 „schrittweise Reduktion des Zuschussbedarfes für alle Beteiligungen im Konsolidierungszeitraum“ wurde aufgrund der Zustimmung zum Änderungsantrag VIII/2025/02137 in der Stadtratssitzung vom 17.12.2025 aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept gestrichen.

Die Konsolidierungsmaßnahme GB I-26013 „Reduzierung der Ausgleichszahlungen der Stadt Halle (Saale) an die Stadtwerke Halle GmbH gemäß öffentlichem

Dienstleistungsauftrag (öDA)“ wurde als Einzelmaßnahme in das überarbeitete Haushaltskonsolidierungskonzept aufgenommen und ist somit auch keine Ergänzung zur Konsolidierungsmaßnahme OB-26006.

Die Maßnahme GB I-26013 ist eine Plangröße und ergibt sich aus dem Zusammenspiel aus Zuschussbedarf gemäß öDA (Basis für die HH-Planung ist die Anmeldung in der erforderlichen Plantrennungsrechnung), Jahresabschluss der HAVAG, Gesamtjahresabschluss der SWH und ggf. geleisteter Überzahlungen seitens der Stadt aus dem Vorjahr.

### **Konsolidierungsmaßnahme GB IV-26008 a): Anhebung des Erstattungsanteils der Personalkosten beim Land für das Umzugsmanagement von 70% auf 90%**

#### **19. Wodurch ist die Anhebung des Erstattungsanteils des Landes möglich geworden? Seit wann besteht diese Möglichkeit? Warum wurde sie bisher nicht genutzt?**

Die Personalkostenerstattung erfolgt für die kommunale Erstunterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern. Dieses gilt nur für Personen, die im Leistungsbezug des Sozialamtes (Asylbewerberleistungsgesetz) stehen. In den städtischen Integrationswohnungen werden auch Personen aus der Ukraine betreut, die jedoch zumeist Leistungen des Jobcenters erhalten, da sie bereits einen Aufenthaltstitel haben. Der Aufwand für diese Personengruppe wird nicht durch das Land erstattet. Der Abschluss von eigenen Mietverträgen der Bewohner aus der Ukraine für die Wohnungen wird nun mit höherer Priorität vorangetrieben, so dass die Quote für die Erstattung günstiger ausfällt.

### **Konsolidierungsmaßnahme GB IV-26008 b): Nichtwiederbesetzung 1/2 Stelle im Umzugs- und Betreuungsmanagement**

#### **20. Die genannte Stelle ist in Anlage 2 nicht zur Streichung vorgesehen. Ist es also korrekt anzunehmen, dass zwar keine Wiederbesetzung vorgesehen ist, die Stelle jedoch im Stellenplan verbleiben soll? Wenn ja, warum? Wenn nein, wie erklärt sich der Widerspruch zu Anlage 2?**

Es handelt sich um eine Stelle, deren Inhaberin aktuell in Teilzeit arbeitet. Der hierdurch freie Stellenanteil wurde zwischenzeitlich besetzt, soll aber nun nach erneutem Freiwerden in den nächsten Jahren nicht wieder besetzt werden. Die Stelle wird für die vorhandene Mitarbeiterin noch im Stellenplan benötigt.

#### **21. Wie verhält sich diese Konsolidierungsmaßnahme zur Konsolidierungsmaßnahme OB-26004? Warum ist sie nicht Teil dieser?**

Die Stelle wird grundsätzlich als VZS benötigt und nicht gestrichen.

### **Konsolidierungsmaßnahme GB IV-26009: Poollösung für Schulbegleitung – Modellprojekt**

#### **22. Inwieweit ist perspektivisch eine Ausweitung der Poollösung auf andere Schulen geplant? Existiert hierfür ein (unverbindlicher) Zeitplan? Wenn ja, welcher? Wenn nein, warum nicht?**

Über eine Ausweitung der Poollösung über die Salzmannschule hinaus kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nichts benannt werden. Folgende Gründe:

Derzeit dient die jetzige Planung als Modellvorhaben. Hier muss die Umsetzung und Evaluierung abgewartet werden, um Effekte sichtbar zu machen. In diesem Rahmen wird abgewogen, ob eine zweite Schule zu Vergleichszwecken hinzukommen kann. Poollösungen sind derzeit gesetzlich noch nicht verankert. Die Reform des SGB VIII steht diesbezüglich noch aus (Inklusionsgesetz). Hierbei geht es auch um das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (Individualrecht).

**23. Welche anderen Schulen kämen potenziell für eine Ausweitung in Betracht?**

Geeignet wären insbesondere Schulen, bei denen der Anteil an Schülerinnen und Schülern in Bezug auf Eingliederungshilfe besonders hoch ist.

**Konsolidierungsmaßnahme GB I-26012: Ertragssteigerung durch Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes**

**24. Ausweislich des Vorberichts zum im Dezember beschlossenen Haushaltsplan waren für 2026 Gewerbesteuereinnahmen i.H.v. 107,6 Mio. Euro eingeplant. Ausweislich der Vorlage VIII/2026/02378 wird nach Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme mit Einnahmen i.H.v. 113,6 Mio. Euro gerechnet. Das ergibt eine rechnerische Differenz von rund 6 Mio. Euro. Die Konsolidierungsmaßnahme hat jedoch nur ein Volumen von 4,8 Mio. Euro. Wie ist diese Abweichung zu erklären?**

Mit dem Änderungsdienst (Stand 18.11.2026) (siehe Anlage an der Vorlage zum Haushalt 2026) wurden die Mehrerträge der Steuerschätzung November in den Haushaltsplan eingearbeitet. Der geplante Ertrag aus der Gewerbesteuer stieg somit von 107.367.859 EUR (Version 1. Lesung) um 1.360.900 EUR (Steuerschätzung) auf 108.728.759 EUR (siehe verwaltungsinterne Änderungen zu VIII/2025/01586; Seite 56 und 100; als Teil der dort aufgeführten 8.797.300 EUR für alle Steuerarten).

Bei der Erhöhung des Hebesatzes von 450 v.H. auf 470 v.H. bei Ausgangswert 108.728.759 EUR ergibt sich ein geplanter Gesamtertrag i.H.v. 113.561.148 EUR (das entspricht einem Mehrertrag i.H.v. 4.832.389 Euro. Die Zahlen sind somit korrekt.

**Konsolidierungsmaßnahme GB IV-26012: Reduktion der Auszahlung an die Suchtberatungsstellen**

**25. Welcher konkrete Umstand hat zur verminderten Haushaltsanmeldung der Suchtberatungsstellen geführt? Liegen der Stadtverwaltung bereits Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2027ff. vor? Wenn nein, warum soll die Maßnahme über 2026 hinaus fortgeschrieben werden?**

Die Suchtberatungsstellen haben ihre Bedarfsanforderung um diesen Betrag reduziert. Für 2027 ff. liegen noch keine Anmeldungen vor. Aufgrund des strukturellen Haushaltsdefizits sind auch strukturelle Leistungsreduzierungen im freiwilligen Bereich über 2026 hinaus notwendig.

Dr. Alexander Vogt  
Oberbürgermeister